

NIEDERSCHRIFT

über die

28. Sitzung

des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

am 28.08.2019

im Saal des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Wiemer

Mitglieder:

Bauer (als Vertreterin f.d. AM Peters), Braun (als Vertreter f.d. AM Stemann), Daube, Holuscha, Nürnberger (als Vertreter f.d. AM Kosche), Philipper, Plaßmann (als Vertreterin f.d. AM Brill), Rohe, Stehling

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Schumacher
Erster Beigeordneter Garzen
Fachbereichsleiter Westphal
VFA Große, zugleich als Schriftführer

Gäste:

Herr Tecklenburg, DB Netz AG	(zu TOP 1 ö.S.)
Herr Yanaz, DB Netz AG	(zu TOP 1 ö.S.)
Herr Förstemann, pp a/s	(zu TOP 2 ö.S.)
Herr Kalkowski, pp a/s	(zu TOP 2 ö.S.)

Vorsitzender Wiemer eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

AM Frau Plaßmann teilt mit, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erstellung eines Klima- und Umweltkatasters zurückgezogen wird. Der Ausschuss beschließt daraufhin einstimmig, den Tagesordnungspunkt 10 ö.S.

- *Erstellung eines Klima- und Umweltkatasters, Formulierung von Klima- und Umweltzielen, Erhaltung der biologischen Vielfalt CO2-Reduzierung*
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2019

gem. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abzusetzen.

Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Diese lautet wie folgt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Lärmschutzmaßnahmen der DB an den Bahnhaltdepunkten Welver und Borgeln
hier: Vorstellung der geplanten Maßnahmen
2. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK-Prozesses um ein Schulquartier
3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Im Erlei
4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Borgeln
hier: Antrag vom 11.02.2019
5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Hohe Brücke
hier: Antrag vom 22.04.2019
6. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, Ortsteil Scheidingen
hier:
 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 3. Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des FNP
 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur B-Planänderung
7. Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier:
 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss
8. Sechste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019
hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

10. Biologische Vielfalt in den Kommunen
hier: Die Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei
Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 21.06.2019
11. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 10.07.2018
hier: Sperrpfosten
2. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

A. Öffentliche Sitzung:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Lärmschutzmaßnahmen der DB an den Bahnhofpunkten Welver und Borgeln
hier: Vorstellung der geplanten Maßnahmen

Herr Tecklenburg stellt die Planung der Deutschen Bahn AG zur Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich des Zentralortes Welver vor. Im Rahmen des Vortrages wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Ortsteiles Borgeln aufgrund der topografischen Situation die Voraussetzungen für die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht gegeben sind. Im weiteren Verfahren erfolgt noch eine konkrete Abstimmung mit den Planungen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umbau des Bahnhofpunktes in Welver. Fragen der Ausschussmitglieder werden unmittelbar beantwortet. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK-Prozesses um ein Schulquartier

Während der Beratung wird den Ausschussmitgliedern das Projekt-Blatt 11 „Umbau und Erweiterung Bernhard-Honkamp-Schule“ ausgehändigt. Es besteht Einigkeit, dass unter dem Unterpunkt „Voraussetzungen“ die Formulierung „Prüfung der Verlagerung der Feuerwehr für Erweiterungsbau an OGS“ zu berücksichtigen ist.

Nachdem der Antrag der BG-Fraktion, das „Schulquartier“ bei der weiteren Umsetzung des ISEK-Prozesses nicht zu berücksichtigen, bei

2 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

abgelehnt wurde, ergeht folgender

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion mit

6 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen,

dem Haupt- und Finanzausschuss, das „Projekt-Blatt 11 Umbau und Erweiterung der Bernhard-Honkamp-Schule“ als zusätzlichen Bestandteil des am 14.11.2018 gefassten Ratsbeschlusses zum ISEK aufzunehmen und als „Dringliche Entscheidung“ zu beschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Im Erlei

Beschluss:

=====

A)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung mit

9 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Flächen im Bereich der Gemeinde Welver zu ermitteln, die für eine Ausweisung als „Sonderfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geeignet sind, um letztendlich nachfolgend eine Flächenobergrenze festlegen zu können.

B)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen, Im Erlei, ins Verfahren zu bringen. In diesem Zusammenhang werden nachfolgende Einzelbeschlüsse empfohlen:

1.

Der Rat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Geltungsbereich:

Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt der Änderung:

Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Sonderfläche für Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik“ geändert.

2.

Der Rat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)“ gem. § 12 BauGB, Ortsteil Klotingen.

Geltungsbereich:

Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom.

3.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.

4.

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Durchführungsvertrag mit Berücksichtigung von Realisierungszeiten vorzubereiten.

5.

Durch den Vorhabenträger sind die Entwürfe zu den Bauleitplänen mit den Begründungen und allen für die Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Borgeln
hier: Antrag vom 11.02.2019

Beschluss:

=====

Nach der Beratung des Ergebnisses des durchgeführten Vorverfahrens empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und

2 Nein-Stimmen,

das Vorhaben zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Borgeln, Am Klei, abzulehnen und die Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren nicht zu beschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Hohe Brücke
hier: Antrag vom 22.04.2019

Beschluss:

=====

Nach der Beratung des Ergebnisses des durchgeführten Vorverfahrens empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, das Vorhaben zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen, Hohe Brücke, abzulehnen und die Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren nicht zu beschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, Ortsteil Scheidingen
hier:
 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 3. Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des FNP
 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur B-Planänderung

Beschluss:

=====

a)

Siehe die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

b)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss). Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

c)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

=====

1. Siehe den als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschluss zur Stellungnahme des Kreises Soest!

2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

- Sechste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welper
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Im Zuge der Beratung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens besteht einhellige Meinung, an dem inhaltlichen Beschluss des Rates vom 14.11.2018 festzuhalten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Soest und zur Präzisierung der beabsichtigten neuen Regelung wird die textliche Gestaltungsvorschrift im Zusammenhang mit der zulässigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 7a wie folgt gefasst:

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzer zulässig.*

Mauern, Stahlgitterzäune, Maschendrahtzäune und ähnliche Materialien sind demnach zukünftig aus ökologischen Gründen nicht mehr zulässig.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung bei einer Enthaltung einstimmig, entsprechend der textlichen Gestaltungsvorschrift

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzer zulässig*

die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Verfahrensweise als Beschlussvorschlag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

- Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019
hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

AM Holuscha und AM Philipper sehen die Notwendigkeit des östlichen Wegeabschnittes als Verbindung zur Birkenstraße nicht und beantragen, diesen Teil des Fußweges nicht zu realisieren.

AM Rohe beantragt zum vorliegenden Beschlussvorschlag eine ergänzende Formulierung; der Ausschuss fasst demnach folgenden

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 85.000,- € im Maßnahmenprogramm für die Durchführung bereit zu stellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung, nach Genehmigung des Haushaltes 2020, mit der Maßnahmendurchführung beauftragt.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

- Biologische Vielfalt in den Kommunen
hier: Die Gemeinde Welper tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei
Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welper vom 21.06.2019

Beschluss:

=====

Der Antrag der FDP-Fraktion - *Der Rat beschließt den Beitritt der Gemeinde Welper zum „Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“* - wird bei

5 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

- Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Die Auflistung der bearbeiteten Bauanträge wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen:

AM Rohe führt aus, dass beschlossen worden sei, für die Anlegung von Radwegen an Landes- und Kreisstraßen entsprechende Anträge zu stellen. Es wird nachgefragt, ob der Beschluss ausgeführt worden sei.

Verwaltungsseitig wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass noch der Beschluss im Hinblick auf ein zu erstellendes Radwegekonzept vorliegt. Eine entsprechende Anfrage hinsichtlich der Anlegung von Radwegen an die Straßenbaulastträger wurde gestellt. Verwaltungsseitig besteht jedoch die Auffassung, dass die Radwegeanlegung in das Radwegekonzept einzubinden ist.

AM Rohe entgegnet, dass diese Angelegenheiten gleichzeitig erfolgen könnten und fordert die konkrete Antragstellung hinsichtlich der Anlegung von Radwegen an Landes- und Kreisstraßen.

Aufgrund der Anfrage von AM Philipper wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der innogy die Glasfaserkabelverlegung im Ortsteil Klotingen planmäßig verläuft. Derzeit würden die Hausanschlüsse verlegt.

Auf Anfrage von AM Philipper teilt BGM Schumacher mit, dass noch abgeklärt werde, ob der bereits von ihm persönlich verabschiedete Ortsvorsteher Hubert Kaiser auch noch im Rahmen einer Sitzung des Rates verabschiedet wird.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen:

Verwaltungsseitig wird mitgeteilt, dass ein Bauantrag auf Errichtung eines Hähnchenmaststalles im Bereich des Ortsteiles Vellinghausen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegt. Eine Berücksichtigung als Tagesordnungspunkt für diese Sitzung des GPNU war nicht mehr möglich. Seitens der Ausschussmitglieder wird vorgeschlagen, die Angelegenheit zur Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu geben.

BGM Schumacher weist darauf hin, dass das Rathaus am Freitag, den 06.09.2019, geschlossen ist. Die Einladung für die nächste Sitzung des HFA soll daher bereits am Donnerstag gedruckt werden. Insofern bittet er die Fraktionen, evtl. Anträge für die Tagesordnung bis Mittwoch, den 04.09.2019, einzureichen.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.

Anlage 1

zur Niederschrift des GPNÜ vom 28.08.2019

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, Ortsteil Scheidingen
 - hier: 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - 2. Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - 3. Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des FNP
 - 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur B-Planänderung

Gemeinde Welver – 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Gewerbepark“ im OT sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplans
 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB

Gemeinde Welver

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Gewerbepark“ im OT Scheidingen sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum vom 24.06.2019 bis 25.07.2019 statt. Das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten Beteiligung ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 12.07.2019	
<p>zu Ihren Amtshilfeersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.</p> <p>Die nun vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sieht eine Neuberechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor. Es ist beabsichtigt für die Ausweisung des Gewerbepark, Ortsteil Scheidingen zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Borgeln, Flur 6, Flurstück 4 durchzuführen. Bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen soll Ackerland in eine artenreiche Mähwiese umgewandelt werden. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass diese Nutzungsänderung einvernehmlich mit dem Pächter geregelt wird.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber den nun vorliegenden Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>
2. Bezirksregierung Arnsberg, Allgemeine Landeskultur/Agrarstruktur und integrierte Landentwicklung, Stellungnahme vom 18.06.2019	
<p>Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen für die o.g. Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
3. LWL, Stellungnahmen vom 24.06.2019	
<p>für die Übersendung der O.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zur möglichen Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäler.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u> einstimmig </u> HFA: _____ RAT: _____</p>
4. Kreis Soest, Planung und Entwicklung, Stellungnahme vom 07.06.2019	
<p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbepark", OT Scheidungen bestehen immissionschutzrechtlich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme vom 01.06.2018 behält in dieser Hinsicht ihre Gültigkeit.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird eine schalltechnische Untersuchung mit der Vergabe von Lärmkontingenten für die in der Begründung zum FNP unter Punkt 7 genannten Teilflächen empfohlen.</p> <p>So wird die Ausschöpfung und Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung aller Gewerbeflächen geregelt und dem „Windhundprinzip“ entgegengewirkt.</p> <p>Wesentlich für die schalltechnische Betrachtung ist die Berücksichtigung aller Immissionsaufpunkte mit unterschiedlichen Schutzansprüchen. Dies sind Wohnungen im Plangebiet selbst, sowie die im Umweltbericht unter 2.1.7 genannte südöstlich gelegene Hofstelle (40 Meter Entfernung) und der nordöstliche Ortsrand des Ortsteils Scheidungen (80 Meter Entfernung).</p> <p>Die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Behörde für Immissionsschutz des Kreises Soest vorbehalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Empfehlung vom Juni 2018 aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung für eine schalltechnische Untersuchung zur Vergabe von Lärmkontingenten wird nach wie vor nicht gefolgt.</p> <p>Die empfohlene Festsetzung einer Lärmkontingentierung auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung, mit dem Hinweis damit dem sog. „Windhundprinzip“ entgegenzuwirken, erscheint vor dem Hintergrund, dass fast alle Grundstücke im Gewerbegebiet Scheidungen bereits gewerblich genutzt werden, hier nicht das geeignete Instrument zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.</p> <p>Die im Gewerbegebiet bestehenden Gewerbebetriebe werden auf Grundlage von erteilten Genehmigungen betrieben und genießen auf dieser Grundlage ohnehin Bestandsschutz. Im Rahmen der erteilten Genehmigungen waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der umgebenden Nutzungen maßgeblich zu beachten. Bei Änderungen, Erweiterungen bestehender oder der Errichtung neuer Anlagen sind wiederum entsprechende Genehmigungen erforderlich, bei denen die jeweils relevanten gesetzlichen Regelwerke und Anforderungen (BauO NRW, BImSchG sowie relevante BImSchVO's, TA Lärm, TA Luft etc.) gelten und anzuwenden sind.</p> <p>Die Flächen im Gewerbegebiet Scheidungen werden bereits weitgehend durch Gewerbebetriebe genutzt. Planungsrechtliche Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 5 in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung, der die festgesetzten GI-Flächen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW aus dem Jahr 1982 gliedert.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der im Gewerbegebiet Scheidingen bereits weitgehend gewerblich genutzten Grundstücke. Dies betrifft insbesondere die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Grundstücke, die bereits seit Jahren gewerblich genutzt werden. Die 5. Änderung passt damit die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 an die vorhandene Bestandssituation an. Dies beinhaltet auch die Anpassung der bisherigen Gliederung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen (nach dem Abstandserlass NRW 1982) auf Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW 2007.</p> <p>Der Abstandserlass NRW enthält Leitlinien zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den (Normal-) Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Dem Abstandserlass NRW liegt also eine typisierende Betrachtung von Anlagen und ihrem Emissionsverhalten zugrunde. Dabei ist die typisierende Zuordnung der Anlagen zu den jeweiligen Abstandsklassen im aktuellen Abstandserlass NRW 2007 gegenüber dem alten Abstandserlass von 1982 im Grundsatz gleich geblieben. Allerdings ist die Liste der aufgeführten Anlagen im neuen Abstandserlass länger und differenzierter als im alten und für einzelne Anlagenarten haben sich die typischerweise ausreichenden Schutzabstände auch verändert.</p> <p>Durch die mit der Bebauungsplan-Änderung erfolgten Anpassung der Festsetzungen an den aktuellen Abstandserlass NRW 2007 sind im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GE und GI 1) nach wie vor die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 200 m zum nächsten Wohngebiet ausreichend ist. Im mittleren Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GI 2) sind die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 300 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht und im nördlichen Teil (Teilfläche GI 3) sind Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 500 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht. Vor dem Hintergrund der typisierenden Betrachtung der Abstandsliste werden sowohl in den Teilflächen GE und GI 1 als auch in den Teilflächen GI 2 jeweils die Anlagen der nächst höheren Abstandsklasse als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen, die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Im Hinblick auf die mit den festgesetzten Abstandsklassen verbundenen Schutzabstände entspricht die aktualisierte Abstandsgliederung des Gewerbegebietes damit im Grundsatz der bisherigen und passt sie an die gegebene städtebauliche Situation an. Sie trägt damit dem vorbeugenden Immissionsschutz gegenüber schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Gewerbegebietes angemessen und ausreichend Rechnung.</p> <p>Der nordöstliche Ortsrand des Ortsteils Scheidungen hat eine Entfernung von 80 m zum südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Dort sind aber keine Gewerbe- und Industrieflächen sondern Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Entfernung des nordöstlichen Ortsrandes von Scheidungen zu den nächstgelegenen Gewerbe- und Industrieflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 200 m, so dass mit den dort festgesetzten zulässigen Abstandsklassen ausreichende Schutzabstände der zulässigen Betriebsarten und Anlagen zu den Wohnnutzungen am nordöstlichen Siedlungsrand von Scheidungen eingehalten werden.</p> <p>Die südöstlich gelegene Hofstelle liegt in ca. 50 m Entfernung zur festgesetzten GE-Gebietsfläche am östlichen Rand des Bebauungsplans im Außenbereich und hat dementsprechend den immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus einer Mischgebietsnutzung. Bei Genehmigungen von Betrieben und Anlagen, deren Abstand weniger als 100 m zu dieser Hofstelle beträgt, ist in Anlehnung an Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da bei Mischgebietsnutzungen nach Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses für die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten, für die sich die Abstände aufgrund ihrer Lärmemissionen ergeben, die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden können, ist der Lärmschutz der Hofstelle gegenüber diesen Betriebsarten gewährleistet. Ggf. ist, wie in der Stellungnahme erwähnt, die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit bestimmter Betriebe im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, so dass der Immissionsschutz gegenüber der Hofstelle im Außenbereich grundsätzlich gewährleistet werden kann.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>
<p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur o.g. Planung folgende Hinweise:</p> <p>Die Planung dient der nachträglichen Sicherung bereits bestehender gewerblicher Nutzung.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>In 2018 wurde für Teilbereiche dieses Bebauungsplans eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gefordert. Mit dem nunmehr vorliegenden Umweltbericht ist diese erarbeitet.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Vier kleinteilige, naturnahe Regenrückhaltebecken auf einzelnen Grundstücksflächen im Gewerbegebiet werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünflächen festgesetzt. Hiermit wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen.</p> <p>Auf die Umsetzung des Pflanzgebotes des 10m breiten Grünstreifens wird hingewiesen.</p> <p>Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt die Notwendigkeit 74.385 Biotopwertpunkte auszugleichen.</p> <p>Dass diese erforderliche Eingriffskompensation auf dem Flurstück 4 der Flur 6 in der Gemarkung Borgeln erfolgt, wird ausdrücklich mitgetragen. Die 2 ha große Fläche wird derzeit als Acker genutzt und es erfolgt die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland.</p> <p>Die verbleibenden 5600 Biotopwertpunkte stehen der Gemeinde Welver anderweitig zur Verfügung.</p> <p>Durch die Kompensation ist nachgewiesen, dass die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil Scheidingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Da das Plangebiet weitestgehend im derzeitigen Zustand bestehen bleibt, ist mit keinen Veränderungen für die betroffenen Vogelarten wie Mehlschwalbe und Feldsperling sowie für die potentiellen Amphibienvorkommen zu rechnen.</p> <p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der engen Brutzeit (01. März bis 31. Juli) erforderlich.</p> <p>Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. August und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren wird beachtet.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>
<p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht</p>	

Anlage 2

zur Niederschrift des GPNU vom 28.08.2019

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Planung und Entwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 · 59457 Werl

Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 123
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 08.08.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12



10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Große Breite", OT Scheidingen

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.06.2019, Ihr Zeichen: 61-26-18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Mit der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“ in Welver-Scheidungen wird die überbaubare Grundstücksfläche in östliche Richtung erweitert. Ökologisch relevant ist, neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung, die geplante „Garteninanspruchnahme“.

2. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Das Vorhaben führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung zu treffen, indem der Erhalt des vorhandenen randlichen Baumbestandes vorgesehen wird. Erhaltenswürdiger Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.

3. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG und nicht, wie in der Begründung Seite 5 irrtümlich geschrieben, im § 42 verankert.

T 1 – Abwägung zu Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.08.2019

1.

Die nach Aussage des Kreises Soest ökologisch relevante Bodenversiegelung durch die geplante „Garteninanspruchnahme“ entspricht den Zielen des § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtung genutzt werden sollen. Die Erhöhung der Bebauungsdichte erfolgt hier ohne die Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken. Das Grundstück liegt im Kern der Ortslage und ist durch die bestehenden Wohngebäude und der damit einhergehenden anthropogenen Nutzung der Freiflächen geprägt.

2. *(landschaftsfachliche Hinweise)*

Die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen und den Zielen nach § 1a BauGB (siehe unter 1.) im Siedlungsbereich der Ortslage Scheidingen.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossenes Grundstück im Kern der wohngenutzten Ortslage Scheidingen. Durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Erschließungsstraße „Große Breite“ ermöglicht. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erkennen. Ohnehin verbleibt es bei der Grundflächenzahl von 0,4, so dass tatsächlich eine Versiegelung erfolgt, die auch in ihrer Größe schon vor dieser Planänderung grundsätzlich zulässig gewesen wäre.

In der Begründung ist der Hinweis aufgenommen, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist für den Eingriff, der zu erwarten ist, ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich. In diesem Sinn werden auch keine Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bepflanzungen, die hier im Rahmen der Gartengestaltung entstanden sind, getroffen. Solche Festsetzungen haben eine schlechte Nachhaltigkeitsprognose und sind nur schwerlich zu kontrollieren. So werden entsprechend einer früheren Empfehlung des Kreises Soest auch keine ökologischen Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken mehr festgesetzt, da sie eine ungünstige Realisierungswahrscheinlichkeit besitzen. Die Flächen werden langfristig im Rahmen der Gartengestaltung oft auch durch bauliche Nebenanlagen benutzt (Freisitz, Grillplatz, Geräteschuppen u.ä.).



Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.

Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich.

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

J. Schmidt

Zu T 1 – Fortsetzung der Abwägung

3. (Artenschutz)

Die Begründung wird entsprechend des Hinweises auf den richtigen Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes berichtigt.

Die weiteren Hinweise bzgl. der Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und das Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen sind, werden beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: <u>einstimmig</u>
HFA: _____
RAT: _____